DER OBERBÜRGERMEISTER

HANSESTADT STENDAL

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Vorsitzenden des Stadtrates
der Hansestadt Stendal
Thomas Weise

über Büro des Stadtrates

Auskunft erteilt: **Philipp Krüger**
Büro des Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 108
Telefon: +49 (3931) 65-1241
Fax: +49 (3931) 65-1244
E-Mail*: philipp.krueger@stendal.de
Leitweg-ID: 15090535-0000-79

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen **(stets angeben)**	Ort, Datum
		0.1 / 2026	Hansestadt Stendal, 20.07.2026

Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA gegen den geänderten Beschluss des Stadtrates zu Vorlage A VIII/063 (Partnerstädte wertschätzen)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Weise,

hiermit erhebe ich gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA

Widerspruch

gegen den in der Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 06.07.2026 gefassten geänderten Beschluss zum Antrag A VIII/063.

Der Widerspruch richtet sich gegen die nachfolgend bezeichneten Teile des Beschlusses, die nach meiner Einschätzung gegen geltendes Kommunalverfassungsrecht verstoßen.

I. Gegenstand des Widerspruchs

Der geänderte Beschluss zum Antrag A VIII/063 enthält unter anderem folgende Regelungen, gegen die sich der Widerspruch richtet:

„[…] in Absprache mit dem Verein „Partnergesellschaft der Hansestadt Stendal e.V.“ […]"
„Ebenso wird der Oberbürgermeister angehalten, die Vertretung der Hansestadt Stendal (Stadtrat) zukünftig über sämtliche Aktivitäten sowohl der Hansestadt Stendal als auch des Vereins „Partnergesellschaft der Hansestadt Stendal e.V.“ im Rahmen der bestehenden Städtepartnerschaften rechtzeitig zu informieren und auch mit einzubinden. Ebenso soll der Hauptverwaltungsbeamte über jegliche Kosten transparent informieren."

Der Widerspruch richtet sich gegen den Beschluss, soweit er

1. dem Verein „Partnergesellschaft der Hansestadt Stendal e.V." Informationspflichten gegenüber dem Stadtrat auferlegt oder eine entsprechende Pflicht des Oberbürgermeisters zur Vermittlung solcher Informationen begründet, und
2. den Oberbürgermeister zu einer anlasslosen und fortlaufenden Unterrichtung des Stadtrates über sämtliche Aktivitäten und Kosten im Rahmen der Städtepartnerschaften verpflichtet.

(vgl. Gundlach, KVG LSA, 11.2025, § 43 Abs. 3 / OVG Greifswald, DÖV 1998, S. 1014 f./ OVG Münster, NVwZ 2001, S. 345 f.)

Es handelt sich um ein reaktives Fragerecht auf Initiative des Ratsmitglieds. Keine proaktive Dauerpflicht zur anlasslosen Berichterstattung über ganze Themenbereiche. Der Kommentar betont ausdrücklich die klare Abgrenzung des § 43 KVG LSA von der Unterrichtungspflicht nach § 45 Abs. 6 KVG LSA.

Zum Unterrichtungsrecht der Vertretung (§ 45 Abs. 6 KVG LSA):
Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung (mindestens jedoch zwei Mitglieder) oder eine Fraktion kann verlangen, dass der Oberbürgermeister die Vertretung unterrichtet. Auch dieses Recht ist als antragsbezogenes Minderheitenrecht auf eine konkrete Einzelangelegenheit ausgestaltet. Der Kommentar stellt hierzu fest:

„Unterrichten bedeutet das Erteilen von Informationen grundsätzlich zu einer konkreten (Einzelangelegenheit). [...] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung letztlich nur in den Grenzen seiner Verwaltungskraft unterrichten kann."
(vgl. Gundlach, KVG LSA, 11.2025, § 45 Abs. 6)

Der angegriffene Beschluss verpflichtet den Oberbürgermeister demgegenüber, den Stadtrat *„zukünftig über sämtliche Aktivitäten [...] rechtzeitig zu informieren und auch mit einzubinden"* sowie *„über jegliche Kosten transparent [zu] informieren"* ohne konkreten Anlass, ohne Antrag einer Minderheit und ohne jede thematische oder zeitliche Begrenzung. Eine solche fortlaufende Unterrichtungspflicht kennt das KVG LSA nicht. Der Kommentar stellt dazu unmissverständlich klar:

„Das KVG enthält jedoch keine Regelung, die den Antragsberechtigten einen rechtlichen Schutz (Anspruch) dahin gehend einräumt, dass sie fortlaufend über bestimmte Angelegenheiten (z. B. über Grundstücksgeschäfte ab einem gewissen Wert des jeweiligen Grundstücks) informiert werden."
(vgl. Gundlach, KVG LSA, 11.2025, § 45 Abs. 6; VGH Kassel, DÖV 1995, S. 521 Ls.)

Was nach dieser Rechtsprechung bereits für klar abgrenzbare Fallgruppen gilt, muss erst recht für die im Beschluss formulierte, schrankenlose Pflicht zur Unterrichtung über *„sämtliche Aktivitäten"* und *„jegliche Kosten"* gelten. Eine solche Pflicht würde die eigenverantwortliche Leitungsverantwortung des Oberbürgermeisters nach § 66 Abs. 1 KVG LSA aushöhlen und ist mit dem abschließenden System der Informationsrechte im KVG LSA nicht zu vereinbaren.

Ich bitte Sie, den Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA dem Stadtrat zur erneuten Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Bastian Sieler
Oberbürgermeister